

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Golfverein „Golfclub Leopoldsdorf“

Der Club hat seinen Sitz in Leopoldsdorf bei Wien.

§ 2

Zweck

- a) Zweck des Vereins ist es, seinen Mitgliedern und der Allgemeinheit die Ausübung des Golfsportes auf der in der Gemeinde Leopoldsdorf gelegenen Golfanlage zu ermöglichen, durch
 - die Ermöglichung des Golfsportes für die Mitglieder und die Allgemeinheit
 - die Förderung des Golfsportes insbesondere auf der Golfanlage Leopoldsdorf
 - die Förderung von Veranstaltungen und Wettbewerben des Golfsportes
 - die Förderung von Nachwuchsspielern im Golfsport
 - die Ausübung der körperlichen Ertüchtigung der Golfspieler durch Pflege des Körpersportes
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- c) Der Verein ist unpolitisch.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die tiefer stehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:
 - a) als ideelle Mittel dienen:
 - Pflege des Golfsportes für alle Altersstufen
 - Abhaltung von Vorträgen
 - Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
 - Herausgabe von Mitteilungsblättern
 - b) die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Einhebung von Eintrittsgebühren zur Finanzierung von Investitionen und Mitgliedsbeiträgen
 - Einhebung von Sonderbeiträgen für Investitionen in die Golfanlage (Investitionszuschüsse)
 - Erträge aus Veranstaltungen
 - Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstigen Zuwendungen
 - Andere Einkommen, wie Sponsoring, Werbung
 - Betrieb einer Golfanlage

II. Mitgliederkategorien

§ 4

Der Club besteht aus:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Studenten
- d) Junioren
- e) Kinder
- f) Firmenmitglieder
- g) Fördernde Mitglieder
- h) Außerordentliche Mitglieder

§ 5

Ordentliche Mitglieder des Clubs sind natürliche Personen, die Sitz und Stimme in der Generalversammlung haben. Sie haben das Recht, das Clubhaus, die Spielplätze und die sonstigen Einrichtungen des Clubs zu benutzen und im Rahmen der Gästeordnung Gäste einzuführen. Sie sind berechtigt, auf aktive und passive Wahl in die Leitung des Clubs. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Statuten und die Beschlüsse des Clubs einzuhalten und sind verpflichtet zur aktiven Teilnahme an der Realisierung der Ziele des Clubs.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Die Ehrenmitgliedschaft wird an Personen, die sich um den Club besonders verdient haben, verliehen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Bezahlung eines Jahresbeitrages befreit.

Studentenmitglieder sind Personen vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, sofern sie in den ersten drei Monaten des laufenden Jahres ihre Studenteneigenschaft unaufgefordert nachweisen können und keinen Beruf ausüben. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, mit der Einschränkung, dass Ihnen kein Stimmrecht in der Generalversammlung zusteht.

Jugendliche Mitglieder sind Personen vom vollendeten 13. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, mit der Einschränkung, dass ihnen kein Stimmrecht in der Generalversammlung zusteht. Für die Mitgliedschaft ist die Zustimmung der Eltern oder Vormunde notwendig.

Kinder sind Personen vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder mit der Einschränkung, dass ihnen kein Stimmrecht in der Generalversammlung zusteht. Für die Mitgliedschaft ist die Zustimmung der Eltern oder Vormunde notwendig.

Firmenmitglieder können in- und ausländische juristische Personen, Gesellschaften oder Organisationen sein. Die juristische Person wird im Club durch ein natürliche Person vertreten, die jährlich seitens der juristischen Person neu bestimmt werden kann. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, mit der Einschränkung, dass ihnen kein Stimmrecht in der Generalversammlung zusteht.

Die fördernde Mitgliedschaft berechtigt zur Nutzung sämtlicher Einrichtungen des Vereins mit Ausnahme der Golfanlage. Sie haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.

Außerordentliche Mitglieder sind einzelne Personen oder Vereine, die an der Ausübung des Golf-sportes interessiert sind. Diese Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die

ordentlichen Mitglieder, mit der Einschränkung, dass ihnen kein Stimmrecht in der Generalversammlung zusteht.

§ 6

Aufnahme von Mitgliedern

1. Wer sich um die Aufnahme in den Verein bewirbt, hat einen schriftlichen Antrag zu stellen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wozu die Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Der Vorstand untersucht, ob der Antragsteller den Kriterien und den Anforderungen der Statuten entspricht. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches erfolgt ohne Angaben von Gründen.
2. Die Aufnahme in den Club erfolgt unter der Bedingung, dass das neue Mitglied die Eintrittsgebühr und den laufenden Jahresbeitrag innerhalb eines Monats nach dem vom Vorstand gefaßten Aufnahmebeschluss bezahlt. Mit der Aufnahme in den Club verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten und die von den zuständigen Organen erlassenen Anordnungen einzuhalten, sowie die von dem Vorstand festgesetzten Jahresbeiträge zu bezahlen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der Jahresbeiträge verpflichtet. Für Zeiträume, in denen der vorgeschriebene Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist, ruhen sämtliche Rechte des betroffenen Mitgliedes.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur mit 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand bis spätestens 31. Oktober mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Der Austritt von Jugendlichen und Kindern ist durch den gesetzlichen Vertreter oder durch den Erziehungsberechtigten unter den gleichen Voraussetzungen und Folgen vorzunehmen.
4. Die Streichung kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses Mitglied trotz einmaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt hiervon unberührt.

5. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die sich grobe Verstöße auf den Spielplätzen oder im Clubhaus zuschulden kommen lassen oder die Anordnung des Vorstandes, insbesondere auch die in der Clubordnung enthaltenen Vorschriften beharrlich nicht befolgen, auszuschließen.
6. Ordentliche Mitglieder können ihre Mitgliedschaft für einen begrenzten Zeitraum von maximal 3 Jahren bei berechtigter Begründung ruhen lassen. Während dieser Zeit muss das Mitglied nur einen verminderten Jahresbeitrag bezahlen. Der Antrag zur Ruhendmeldung muss bis spätestens 31.10 jeden Jahres gestellt werden, ansonsten gilt die Ruhendmeldung erst für die darauffolgende Saison.

§ 9

Löschung

Die Mitgliedschaft erlischt infolge:

- a) Auflösung oder Abwicklung des Vereines
- b) des Todes eines Mitglieds
- c)

§ 10

Rückerstattung

Die Eintrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen werden bei Austritt, Löschung, Streichung und Ausschluss nicht rückerstattet.

II. Die Organe des Clubs

§ 11

Die Organe des Clubs sind:

1. der Präsident
2. der Vorstand
3. die Generalversammlung
4. die Rechnungsprüfer

§ 12

Der Präsident

Der Präsident wird durch den Eigentümer der Betreibergesellschaft bzw. deren Vertreter gestellt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vize-Präsidenten, welcher den Präsidenten im Verhinderungsfall vertritt.

Der Präsident vertritt den Verein nach außen und ist, sollte es nicht in besonderen Fällen durch die Statuten anders geregelt sein, allein zeichnungsberechtigt.

Im Falle der Verhinderung des Präsidenten wird der Verein durch den Vize-Präsidenten oder einem vom Präsidenten bestimmten und bevollmächtigten Vertreter vertreten.

§ 13

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 physischen Personen und setzt sich unter Berücksichtigung des Umstandes, dass das Vereinsleben auf fremder Anlage stattfindet, wie folgt zusammen:
 - a) dem Eigentümer der Betreibergesellschaft und einem von diesen namhaft gemachten Vertreter, wobei einer der Eigentümer oder dessen Vertreter zugleich der Präsident des Vereines ist.
 - b) zwei von dem Eigentümer der Betreibergesellschaft aus dem Kreise der Mitglieder der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagene und von der Generalversammlung gewählte Mitglieder.
 - c) ein von der Generalversammlung frei gewähltes Mitglied.
2. Der Vorstand leitet die laufende Arbeit des Clubs und realisiert die Beschlüsse der Generalversammlung. Dem Vorstand obliegen alle Maßnahmen, welche nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Generalversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand ist insbesondere berechtigt, eine Clubordnung sowie ein internes Reglement zu erlassen, allfällig notwendige Anordnungen zu setzen, Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgebühren und Sondergebühren in der erforderlichen und zweckmäßigen Höhe festzusetzen und das Vereinsvermögen zu verwalten.
3. Der Vorstand wählt aus eigenen Kreisen einen Sekretär, einen Schriftführer und einen Kassier.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Funktion kann durch unbegrenzte Wahlperioden fortgeführt werden. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, obliegt es dem Präsidenten, ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung in den Vorstand aufzunehmen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten keine Bezüge.
6. Der Vorstand versammelt sich so oft, wie es die zu erledigenden Angelegenheiten erfordern. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vize-Präsidenten bzw. einen durch den Präsidenten namhaft gemachten Vertreter einberufen. Zu jeder Vorstandssitzung müssen alle Mitglieder spätestens 1 Woche vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung geladen werden, wobei für die fristgerechte Ladung das Datum des Poststempels maßgeblich ist. Kurzfristige formlose Einladungen sind zulässig, falls hiermit alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.
7. Den Vorsitz führt der Präsident. Bei dessen Verhinderung der Vize-Präsident. Ist auch dieser verhindert, dann obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
8. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse für spezielle Aufgaben zu bilden und diesen genaue Tätigkeitsbereiche zuzuordnen. Für die Definition der Aufgabengebiete ist der Vorstand verantwortlich.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens 3 stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern. Soweit es in den Statuten nicht anders vorgesehen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Stimmabgabe und Vertretung eines Vorstandsmitgliedes durch ein anderes Vorstandsmitglied ist zulässig.
10. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll hat die einzelnen Tagesordnungspunkte auszuweisen, den wesentlichen Inhalt der Anträge, sowie der hierzu geführten Debatten, wiederzugeben.

§ 14

Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Der Generalversammlung ist die Verhandlung und Beschlussfassung in nachstehenden Vereinsangelegenheiten vorbehalten:

- Wahl des Vorstandes (gemäß den Bestimmungen des §13)
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Clubs
- Änderung der Statuten
- Wahl des Schiedsgerichts
- Anträge des Vorstandes
- Beschlussfassung über zeitgerecht eingebrachte Anträge von Mitgliedern

§ 15

Teilnahmeberechtigt an der Generalversammlung sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Diese können in der Generalversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten werden. Die Vollmacht muss in schriftlicher Form vorliegen.

§ 16

Einberufung

1. Die Generalversammlung ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Präsidenten jederzeit einberufen werden. Eine außerordentliche Generalversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines unter Angabe eines bestimmten Tagesordnungspunktes verlangt oder ein diesbezüglicher Vorstandsbeschluss, welcher mit 2/3 Mehrheit gefasst wurde, vorliegt.
3. Die ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung wird vom Präsidenten über Ersuchen des Vorstandes einberufen. Die Einberufung, welche auch die Tagesordnung zu enthalten hat, muss wenigstens 14 Tage vor dem Termin durch schriftliche Einladung per Post oder durch Affichierung im Clubhaus erfolgen.
4. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vize-Präsident, oder im Falle der Abwesenheit beider ein vom Vorstand hierzu designiertes Vorstandsmitglied.

§ 17

Beschlussfassung

1. Zur Gültigkeit der in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse genügt mit Ausnahme nachstehender Punkte die einfache Mehrheit. Die Änderungen der Statuten kann nur mit 2/3 Mehrheit erfolgen.

Eine Änderung der Statuten kann nur beschlossen werden, wenn diese in der Tagesordnung der Generalversammlung enthalten war.

Für eine Änderung von § 13, sowie jedwede Einschränkung der statutenmässig festgelegten Rechte des Vorstandes, bedarf es der Zustimmung sämtlicher abgegebener Stimmen.
2. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die nötige Anzahl von Mitgliedern nicht erschienen, so kann nach Ablauf einer halben Stunde der ursprünglich angegebenen Beginnzeit eine neuerliche Generalversammlung abgehalten werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Die Generalversammlung kann nur über solche Gegenstände Beschlüsse fassen, welche auf der Tagesordnung stehen oder unter dem Punkt „Beschlussfassung über zeitgerecht eingebrachte Anträge von Mitgliedern“ zu behandeln sind.
4. Jedes Mitglied mit Stimmrecht in der Generalversammlung ist berechtigt, eine Behandlung und Abstimmung eines von ihm eingebrachten Antrages bei der Generalversammlung zu verlangen, wenn dieser Antrag schriftlich formuliert, mindestens 7 Tage vorher mittels eingeschriebenen Briefes dem Vorstand zugegangen ist und durch 5 weitere stimmberechtigte Mitglieder mitunterfertigt wurde. In diesem Fall ist der eingebrachte Antrag unter dem Tagesordnungspunkt „Beschlussfassung über zeitgerecht eingebrachte Anträge von Mitgliedern“ zu behandeln und zur Abstimmung zu bringen.
5. Wahlvorschläge von Mitgliedern müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen und von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern unterfertigt sein.
6. Alle der Generalversammlung vorbehaltenen Abstimmungen sind über Antrag geheim durchzuführen, wenn diesem Antrag die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beitrifft.
7. Für die Erstellung von Wahlvorschlägen sind zuständig:
 - a) der Betreiber der Anlage für die 2 von ihm vorzuschlagenden Vorstandsmitglieder. Falls ein von dem Betreiber der Anlage vorgeschlagenes Mitglied von der Generalversammlung nicht gewählt wird, sind die Betreiber berechtigt und verpflichtet, solange Wahlvorschläge zu machen, bis das von ihnen vorgeschlagene Mitglied die Zustimmung erhält.
 - b) Das von der Generalversammlung frei zu wählende weitere Vorstandsmitglied, sowie der Rechnungsprüfer und ein Ersatzmann können vorgeschlagen werden.
 - aa) vom Vorstand
 - bb) von den ordentlichen Mitgliedern
8. Die in der Generalversammlung statutengemäß gefassten Beschlüsse sind sowohl für die abwesenden als auch für die dagegen stimmenden Mitglieder verbindlich.
9. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

10. Über die Generalversammlung ist durch ein vom Präsidenten bestimmtes Vorstandsmitglied, also dem Schriftführer ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll hat die einzelnen Tagesordnungspunkte auszuweisen, den wesentlichen Inhalt der Anträge und Beschlüsse, sowie der hierzu geführten Debatten wiederzugeben.

§ 18

Rechnungsprüfer

1. Es werden 2 Rechnungsprüfer durch die Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine (auch mehrfache) Wiederwahl ist möglich.
2. Vorstandsmitglieder können nicht der Revisionskommission angehören.
3. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Aufgrund des Berichtes des Rechnungsprüfers erteilt die Generalversammlung dem Vorstand die Entlastung.
4. Den Rechnungsprüfern hat der Vorstand den Jahresbeschluss und die Rechnungen des Vereins zumindest ein Monat vor Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung zur Prüfung vorzulegen.

III. Schiedsgericht

§ 19

1. Die Wahl der Schiedsrichter erfolgt über einen Dreivorschlag des Vorstandes, wobei als Schiedsrichter nur in der Generalversammlung stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden können.
2. Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung mit einfacher Mehrheit.
3. Das Schiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Wenigstens ein Mitglied des Schiedsgerichts sollte juristisch vorgebildet sein.
4. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig und unanfechtbar.
5. Die Berufung an das Schiedsgericht oder eine Anrufung des Schiedsgerichts erfolgt mittels Einschreibebriefes an die Adresse des Golfvereins mit der Anschrift „Schiedsgericht“. Aus dem Inhalt des Schreibens muss eine genaue Schilderung des Sachverhalts hervorgehen, aufgrund dessen das Einschreiten des Schiedsgerichts begehrt wird. Der Vorsitzende hat binnen 14 Tage nach Erhalt einer solchen Eingabe des Schiedsgerichts binnen einer weiteren Frist von 14 Tagen einzuberufen.
6. Das Schiedsgericht entscheidet:
 - i) über Berufung von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes. Die Berufung gegen einen Ausschluss hat innerhalb von 8 Tagen ab Mitteilung schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.
 - j) Über mit dem Clubleben in unmittelbarem Zusammenhang stehende Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern untereinander.
7. Über die Verhandlung des Schiedsgerichtes ist ein Protokoll aufzunehmen und von sämtlichen Schiedsrichtern zu fertigen.

8. Das Urteil ist in schriftlicher Ausfertigung mit Angabe der Gründe dem Vorstand und den Streitparteien zu übermitteln.
9. Das Schiedsgericht hat bemüht zu sein, Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern gütlich zu regeln, ist jedoch berechtigt, in gravierenden Fällen auch einen
 - endgültigen Ausschluss aufzuheben
 - Ausschluss auf Zeit zu bestätigen
 - Endgültigen Ausschluss auszusprechen und zu bestätigen.
10. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts werden durch den Vorstand vollstreckt.

IV. Wirtschaftliche Tätigkeit des Vereins

§ 20

1. Der Club kann eine gewinnbringende Tätigkeit ausführen, sofern diese Tätigkeit die Ziele und Zwecke der Statuten unterstützt.
2. Alle Einnahmen aus dieser Tätigkeit sind an die Satzungszwecke des Clubs gebunden.

V. Vermögen des Clubs

§ 21

Das Vermögen des Clubs besteht aus:

- Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren
- Zuwendungen, Schenkungen und Eintragungen
- Andere Einkommen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit des Clubs (Greenfee, Rangefee, Rangebälle, Werbung, Sponsoring)
- Einkommen aus dem Vermögen des Clubs

VI. Auflösung des Clubs

§ 22

1. Die Auflösung des Vereines kann erfolgen durch
 - k) behördliche Maßnahmen
 - l) durch Beschluss der Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes muss das Clubvermögen entweder an einen Verein oder einer Organisation mit einer vergleichbaren begünstigten Zweck wie unter Punkt 2 der Satzung angeführt (z.B. gemeinnütziger Golfclub) zweckübertragen werden oder es ist für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
3. Der Vorstand hat die Auflösung des Vereines zu exekutieren, bzw. eine hierfür geeignete Person damit zu beauftragen.